Standeskommissionsbeschluss zur Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Beiträge an die Aufwendungen für die Ausrichtung der Familienzulagen

Änderung vom 20. Mai 2025

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –
Geändert: **836.011**
Aufgehoben: –

Die Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.,

in Revision des Standeskommissionsbeschlusses über die Beiträge an die Aufwendungen für die Ausrichtung der Familienzulagen vom 24. August 2010,

beschliesst:

I.

Änderung Standeskommissionsbeschluss über die Beiträge an die Aufwendungen für die Ausrichtung der Familienzulagen vom 24. August 2010:

Titel (geändert)
Standeskommissionsbeschluss über die Beiträge an die Aufwendungen für die Ausrichtung der Familienzulagen (StKB FZ)

Art. 1 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

[1] Der Beitragssatz der Arbeitgebenden zur Deckung der Aufwendungen für die Ausrichtung der Familienzulagen an die Arbeitnehmenden wird mit 1.6% der AHV-pflichtigen Lohnsumme festgelegt.

[2] Der Beitragssatz der Selbständigerwerbenden zur Deckung der Aufwendungen für die Ausrichtung der Familienzulagen wird mit 1.6% des gemäss Gesetz über die Familienzulagen massgeblichen Einkommens festgelegt.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.